

Richterliche Geschäftsverteilung

Das Präsidium des Amtsgerichts Rockenhausen beschließt gemäß § 21 e Abs. 1 GVG für das Geschäftsjahr 2024 folgenden richterlichen Geschäftsverteilungsplan:

Referat I:

Direktor des Amtsgerichts ***Edinger***

Vertretung: Richter am Amtsgericht **Kuhlmann**

1. Betreuungssachen mit den Endziffern **4** bis **9**,
2. Entscheidungen über die Ablehnung oder Selbstablehnung eines Richters,
3. sonstige nicht erfasste richterliche Geschäfte.

Referat II:

Richter am Amtsgericht **Kuhlmann**

Vertretung: Richter **Tschoepke**

für die Geschäfte Nr. 1 bis 6

Direktor des Amtsgerichts **Edinger**

für die Geschäfte Nr. 7

1. Jugendschöffengerichtssachen,
2. Jugendrichtersachen,
3. alle durch den Richter am Amtsgericht bzw. den Jugendrichter gemäß §§ 39, 40 GVG, 35 Abs. 4 JGG wahrzunehmenden Aufgaben,
4. Bußgeldsachen gegen Jugendliche und Heranwachsende wegen Ordnungswidrigkeiten,
5. Bußgeldsachen gegen Erwachsene, soweit eine Ordnungswidrigkeit wegen eines Verstoßes gegen das Schulgesetz vorliegt,
6. die Geschäfte nach § 36 ff. GVG i.V.m. VV vom 28.10.1999 (JM 3221-4-4), JBl. S. 253 – Wahl, Auslosung und Einberufung der Schöffinnen und Schöffen -,
7. Betreuungssachen mit den Endziffern **0** bis **3**.

Referat III:

Richter am Amtsgericht **Jaax**

Vertretung: Richterin am Amtsgericht **Sander**

1. Die streitige bürgerliche Rechtspflege, einschließlich der selbstständigen Beweisverfahren (H-Sachen) und Rechtshilfesachen nebst Zwangsvollstreckung, soweit das Prozessgericht zuständig ist mit den Endziffern **0** bis **8** der jährlich fortlaufenden Nummern, die Verfahren mit der Endziffer **8** jedoch nur, soweit diese ab dem 16.11.2023 eingegangen sind,
2. Wohnungseigentumssachen einschließlich der Rechtshilfe,
3. Beisitzer des erweiterten Schöffengerichts,
4. Landwirtschafts- und Höfesachen,
5. Geschäfte der Zwangsvollstreckung in Zivilsachen einschließlich Haftanordnungen in Verfahren zur Abgabe der eidesstattlichen Versicherung und Verfahren zur Genehmigung der Durchsuchung der Wohnung gemäß § 758 ZPO.

Referat IV:

Richterin am Amtsgericht **Breitbach**

Vertretung: Richterin am Amtsgericht **Sander**

1. Familiensachen und Familienstreitsachen mit den Endziffern **0** bis **6** der jährlich fortlaufenden Nummern der Angelegenheit im jeweiligen Register für diese Sachen (mit Ausnahme der Adoptionssachen), soweit diese bis einschließlich 15.11.2023 eingegangen sind,

2. Familiensachen und Familienstreitsachen mit den Endziffern **1** bis **4** der jährlich fortlaufenden Nummern der Angelegenheit im jeweiligen Register für diese Sachen (mit Ausnahme der Adoptionssachen), soweit diese ab dem 01.02.2024 eingehen,
3. Rechts- und Amtshilfe in Familiensachen,
4. die richterlichen Aufgaben – einschließlich Rechtshilfe – in Nachlasssachen.

Referat V:

Richterin am Amtsgericht **Sander**

Vertretung: Richterin am Amtsgericht **Breitbach**

für die Geschäfte Nr. 1 bis 4

Richter am Amtsgericht **Jaax**

für die Geschäfte Nr. 5 und 6

1. Familiensachen und Familienstreitsachen der jährlich fortlaufenden Nummern der Angelegenheit im jeweiligen Register für diese Sachen mit den Endziffern **7** bis **9**,
2. Familiensachen und Familienstreitsachen mit den Endziffern **0**, **5**, **6** der jährlich fortlaufenden Nummern der Angelegenheit im jeweiligen Register für diese Sachen, soweit diese ab dem 16.11.2023 eingegangen sind,
3. Familiensachen und Familienstreitsachen mit den Endziffern **1** bis **4** der jährlich fortlaufenden Nummern der Angelegenheit im jeweiligen Register für diese Sachen, soweit diese zwischen dem 16.11.2023 und 31.01.2024 eingegangen sind bzw. eingehen,
4. sämtliche Adoptionssachen

5. Die streitige bürgerliche Rechtspflege, einschließlich der selbstständigen Beweisverfahren (H-Sachen) und Rechtshilfesachen nebst Zwangsvollstreckung, soweit das Prozessgericht zuständig ist mit den Endziffern **8** und **9** der jährlich fortlaufenden Nummern, die Verfahren mit der Endziffer **8** jedoch nur, soweit diese bis einschließlich 15.11.2023 eingegangen sind,
6. Beratungshilfesachen

Referat VI:

Richter ***Tschoepke***

Vertretung: Richter am Amtsgericht **Kuhlmann**

für die Geschäfte Nr. 1 bis 7

1. Einzelrichterstrafsachen Erwachsene
- einschließlich der BRs-Sachen - ,
2. sämtliche Bußgeldsachen und Erzwingungshafthsachen in Ordnungswidrigkeiten, soweit nicht unter II Nr. 4 und Nr. 5 erfasst,
3. Geschäfte des Strafrichters als Ermittlungsrichter,
4. Rechtshilfe in Strafsachen,
5. Privatklagesachen - Bs-Sachen - ,
6. sämtliche Schöffengerichtssachen gegen Erwachsene, einschließlich der BRs-Sachen,
7. Vorsitzender des erweiterten Schöffengerichts,

Zuweisung der richterlichen Geschäfte im Einzelnen:

1. Die Zuständigkeit für Entscheidungen in Unterbringungssachen nach dem PsychKHG Rheinland-Pfalz und nach § 15 POG Rheinland-Pfalz wird wie folgt verteilt:

Montag: Richter am Amtsgericht **Sander**
Vertretung: Richter am Amtsgericht **Jaax**

Dienstag: Richter **Tschoepke**
Vertretung: Richter am Amtsgericht **Kuhlmann**

Mittwoch: Richter am Amtsgericht **Kuhlmann**
Vertretung: Richter **Tschoepke**

Donnerstag: Richter am Amtsgericht **Jaax**
Vertretung: Richterin am Amtsgericht **Sander**

Freitag: Richterin am Amtsgericht **Breitbach**
Vertretung: Richter **Tschoepke**

2. Die Zuordnung der Ziffern in Zivilsachen, Familiensachen, Vormundschafts- und Betreuungssachen erfolgt in der Weise, dass die Tageseingänge täglich - im Falle mehrerer täglicher Eingänge in alphabetischer Reihenfolge nach dem Familiennamen (Firmennamen) des/der Beklagten (Antragsgegners/Antragsgegnerin) bzw. des/der Betroffenen, bei mehreren Beklagten (Antragsgegnern/Antragsgegnerinnen) des/der Erstbeklagten bzw. des ersten Antragsgegners oder der ersten Antragsgegnerin - geordnet und sodann im Register eingetragen werden.
3. **Eilsachen** (etwa einstweilige Verfügungen, Arreste, einstweilige Anordnungen, selbständiges Beweisverfahren) werden sofort im Register eingetragen und erhalten die nächste offene Ziffer. Bei gleichzeitigem Eingang mehrerer Eilsachen an einem Tag erfolgt die Eintragung in alphabetischer Reihenfolge wie eingangs beschrieben.

4. Sollen mehrere bei Gericht anhängige Verfahren verbunden werden, ist unbeschadet der gesetzlichen Regelung für die Zuständigkeit einer solchen Entscheidung - sowohl zur Entscheidung über die Verbindung als auch für das verbundene Verfahren - die Sache maßgebend, die zuerst bei Gericht eingetragen wurde.
5. Unabhängig von der Verteilung nach Endziffern gilt für **Familiensachen** folgendes: Familiensachen, die denselben Personenkreis betreffen, werden demselben Referat zugeordnet. Zuständig ist der Familienrichter, dem ab dem 01.01.2024 zuerst eine der vorgenannten Familiensachen zugewiesen wurde. Ist bezüglich der Familie eine Ehesache anhängig, so ist der für die Ehesache zuständige Richter auch für die weiteren Familiensachen zuständig.
6. Für die Zuweisung der **Einzelrichterstrafsachen gegen Erwachsene** gilt Folgendes: Die Zuständigkeit richtet sich bei mehreren Beschuldigten nach dem Anfangsbuchstaben des Nachnamens des jüngsten Beschuldigten. Abgetrennte Verfahren werden in dem ursprünglichen Referat weiter geführt.
7. Im Verhältnis von Schöffengericht bzw. Jugendschöffengericht zum Strafrichter und Jugendrichter entscheidet unabhängig vom Zeitpunkt der Eintragung das Schöffengericht bzw. Jugendschöffengericht. Für abgetrennte Verfahren in Strafsachen bleibt die Zuständigkeit des Ursprungsverfahrens maßgebend, soweit nicht zwingende gesetzliche Zuständigkeitsregelungen dem entgegenstehen.

Für die aufgehobenen und zurückverwiesenen Sachen des Schöffengerichts, des Einzelrichters in Strafsachen (einschließlich der Privatklagesachen) und der Bußgeldsachen sowie des Jugendschöffengerichts und des Jugendrichters ist der regelmäßige Vertreter Vorsitzender des betreffenden Spruchkörpers.
8. Meinungsverschiedenheiten in Fragen der Auslegung der durch vorliegenden Präsidiumsbeschluss geregelten Geschäftsverteilung entscheidet das Präsidium.

Allgemeine Vertretungsregelung:

1. Ist der nach der obigen Regelung als Vertreter bestimmte Richter im Einzelfall an der Vertretung verhindert, wird jeder Richter des Amtsgerichts zur Vertretung herangezogen, und zwar im Turnus beginnend mit dem Dienstjüngsten, bei gleichem Dienstalder mit dem Lebensjüngsten, dann folgend mit dem nächsten Dienstälteren dergestalt, dass derjenige, der nach dieser Vertretungsregelung als Vertreter herangezogen war, erst wieder als Vertreter tätig wird, wenn alle anderen zur Vertretung herangezogen waren, es sei denn, dass der vorgehende Vertreter verhindert ist. Die Vertretung bezieht sich jeweils auf den ganzen Tag.

2. Wird ein Richter in einer Zivilsache erfolgreich wegen Besorgnis der Befangenheit abgelehnt (auch Selbstablehnung) oder ist ein Richter von Gesetzes wegen ausgeschlossen, übernimmt der nach dieser Geschäftsverteilung bestimmte Vertreter diesen Rechtsstreit. Zum Ausgleich wird dem abgelehnten oder ausgeschlossenen Richter die nächste auf den Vertreter entfallende neu eingehende C- bzw. H-Sache zugeteilt.

Rockenhausen, den 21.12.2023

gez.

Gietzen

Präsident des Landgerichts

gez.

Edinger

Direktor des Amtsgerichts

gez.

Kuhlmann

Richter am Amtsgericht

gez.

Jaax

Richter am Amtsgericht
(wegen Urlaub verhindert)

gez.

Breitbach

Richterin am Amtsgericht

gez.

Sander

Richterin am Amtsgericht
(wegen Erkrankung verhindert)